

# **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung)**

---

## **Präambel**

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze**

(1)

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3)

Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

### **§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung**

(1)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.

Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Spremberg, Reuthen und Welzow, die Deponie Forst, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen – und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3)

Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(5)

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6)

Mit \*(Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

### **§ 3 Abfallvermeidung**

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

(1)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d. h. z. B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz-BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich

nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.

3. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 Gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer
18 01 01 Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

4. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

5. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung AVV genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer
16 01 20 Glas
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
19 12 05 Glas
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
20 03 03 Straßenkehricht

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer
20 03 07 Sperrmüll

3. Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in mehr als haushaltsüblichen Mengen.

AVV-Schlüsselnummer
20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer
20 01 40 Metalle

5. soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können.
6. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer
10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

7. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser.

AVV-Schlüsselnummer
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

8. Fäkalschlamm

AVV-Schlüsselnummer
20 03 04 Fäkalschlamm

(3)

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 ,15 und 16 KrWG).

(6)

Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder –entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen

vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7)

Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzudienen sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Das gilt auch für Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4)

Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen. Der Anschluss an die Abfallentsorgung für biologisch verwertbare Abfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

(5)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises Spree-Neiße zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis Spree-Neiße ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6)

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

## **§ 6 Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang**

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2)

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang besteht.

(4)

Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5)

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

## **§ 7 Abfalltrennung**

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier, Pappe, Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz (§ 12),
4. Haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. Biologisch verwertbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren, soweit sie bei Privatverbrauchern und Kleingewerbeverbrauchern anfallen,
12. Alttextilien/Schuhe (§ 10),
13. Altreifen (§ 10).

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2)

Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3)

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

## **II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung**

### **§ 8 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen**

(1)

Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2)

§§ 17 bis 22 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf gemischte Siedlungsabfälle beziehen.

(3)

Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

### **§ 9 Sperrmüll**

(1)

Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2)

Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3)

Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über ein Kartensystem, telefonisch oder das Online Formular unter [www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de](http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de). Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb viermal jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Sperrmüllkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt bzw. steht auf o.g. Internetseite zur Verfügung. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 7:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.



(6)

Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(7)

Sperrmüll im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 kann kostenpflichtig auch an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(8)

Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragseingang beantragen. Der Antrag ist in Textform per Telefax oder Internet zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, bei der Abholung des Sperrmülls selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand (Anfahrpauschale) in Rechnung zu stellen.

### **§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Alttextilien/Schuhe und Altreifen**

(1)

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2)

Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen.

(3)

Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Schrott auch durch Abholung erfolgen. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung vorab informiert.

(4)

Die Sammlung von Alttextilien und Schuhen erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen oder mittels Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5)

Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Alttextilien/Schuhen ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(6)

Altreifen aus privaten Haushalten können kostenpflichtig an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(7)

Im Falle der Abholung auf Antrag hat der Besitzer den haushaltstypischen Schrott (unverpackt) und die Alttextilien/Schuhe (verpackt) spätestens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs am öffentlichen Straßenrand bereitzustellen. Eine Bereitstellung im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter ist nicht ordnungsgemäß. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz auch gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. § 9 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte**

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehören Haushalts Großgeräte einschließlich Nachtspeicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und

Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2)

Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushaltsgroßgeräten über die kostenlose Abgabe an den Recyclinghöfen. Für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PCs (einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über ein Kartensystem, telefonisch, oder das Online Formular unter [www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de](http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de). Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushaltsgroßgeräten ab 20 kg in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Elektronikschrottkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt.

Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert. § 9 (Abs. 2, 4, 5 und 6) finden entsprechend Anwendung.

(3)

Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) sind die Recyclinghöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Recyclinghof in Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushaltsgroßgeräte) angenommen.

(4)

Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte

Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Recyclinghof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(5)

Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind gesondert dem Landkreis anzudienen.

(6)

Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Recyclinghof Forst, sowie von je mehr als 100 Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(7)

Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

## **§ 12 Gefährliche Abfälle**

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten, die als gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Recyclinghof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen, z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2)

An den Recyclinghöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden nur folgende gefährliche Abfälle aus Haushalten angenommen:

AVV-Schlüsselnummer	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
17 06 03*	anders Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Altballerrien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Recyclinghöfen auch entgegengenommen.

(3)

Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Zur Erfassung der Daten ist dem Personal am Schadstoffmobil eine ausgefüllte Handliste zu übergeben. Die Handliste kann direkt am Schadstoffmobil oder vorab über die Internetseite unter [www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de](http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de) bezogen werden. Die Gebindegrößen dürfen 20 Liter nicht überschreiten.

Geräte-Altballerrien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4)

Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobils abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5)

Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Recyclinghof Forst anzudienen. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 Satz 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gesonderte Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung an.

(6)

Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender und im Internet unter [www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de](http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de) bekannt gegeben.

### **§ 13 Biologisch verwertbare Abfälle**

(1)

Biologisch verwertbare Abfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste.

Plastiktüten jeglicher Art, auch als kompostierbezeichnete, sind keine biologisch verwertbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung.

(2)

Die Überlassung biologisch verwertbarer Abfälle hat in den dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Private Haushalte sind zur Überlassung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 eigenkompostieren. Andere Anfallstellen sind zur Überlassung berechtigt. Gewerbebetriebe dürfen biologisch verwertbare Abfälle überlassen. Gastronomische Einrichtungen und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen sind den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen zu überlassen.

(3)

Behälter für biologisch verwertbare Abfälle sind mindestens acht Mal pro Kalenderjahr zur Entsorgung bereitzustellen (Pflichtentleerung).

(4)

Biologisch verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994, GVBl. II/94, S. 896 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Voraussetzung ist ein Befreiungsantrag, in dem Möglichkeit und Absicht der Eigenkompostierung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine Ausbringfläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> je für das Grundstück angemeldeter Person für die Ausbringung des Kompostes, darzulegen ist. Bescheide über die Befreiung ergehen nicht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt die Befreiung. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(5)

Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch den Landkreis durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z.B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu zerkleinern.

(6)

Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle einzufüllen.

#### **§ 14 Klärschlamm**

(1)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2)

Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

#### **§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle**

(1)

Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind an den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2)

Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Recyclinghöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu überlassen. Über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen sind auf der Deponie Forst zu überlassen.

(3)

Für mineralische Abfälle aus Haushalten in Mengen bis zu 10 m<sup>3</sup> Großbehälter gestellt und abgeholt.

(4)

Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5)

Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

### **§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle**

(1)

Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle (auch als Restabfall oder Restmüll bezeichnet) und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2)

Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden

### **§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Altpapier und biologisch verwertbare Abfälle**

(1)

Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Chips (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2)

Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter mit oder ohne Schwerkraftschloss zugelassen:

- Behälter mit 60 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 80 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 120 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 240 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen
- Restabfallsack mit 60 l Fassungsvermögen und dem Aufdruck  
Landkreis Spree-Neiße
  
- 3 m<sup>3</sup> Großbehälter
- 5 m<sup>3</sup> Großbehälter
- 7 m<sup>3</sup> Großbehälter
- 10 m<sup>3</sup> Großbehälter
- 10 m<sup>3</sup> Pressbehälter
- 20 m<sup>3</sup> Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderungen ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l-, 1.100 l – Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3)

Die Altpapiererfassung erfolgt in folgenden Behältern:

- Behälter mit 240 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4)

Die Erfassung biologisch verwertbarer Abfälle erfolgt in folgenden Behältern:

- Behälter mit 120 l Fassungsvermögen
- Behälter mit 240 l Fassungsvermögen

(5)

Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

## **§ 18 Vorhaltung von Behältern**

(1)

Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und (ab 01.01.2019 und nur, soweit überlassungspflichtig) biologisch verwertbaren Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gem. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle sowie ein zugelassener Behälter für überlassungspflichtige biologisch verwertbare Abfälle vorzuhalten.

(2)

Die Pflicht zur Vorhaltung eines Abfallbehälters für biologisch verwertbare Abfälle gilt nur für private Haushalte. Für alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen (für die Einwohnergleichwerte festgelegt werden) besteht die Pflicht nicht. Erfolgt auf einem Grundstück die Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 4, ist dieses Grundstück von der Pflicht zur Vorhaltung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle (Biotonne) befreit.

(3)

Anschlusspflichtige, die bis zur Erststellung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle keinen Befreiungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle mit 120 l Fassungsvermögen im Rahmen der Erststellung zu dulden.

(4)

Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte, insbesondere alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen, können freiwillig Abfallbehälter für biologisch verwertbare Abfälle vorhalten. Bei

lebensmittelverarbeitenden Gewerben und gastronomischen Einrichtungen ist der Nachweis der Speiseresteentsorgung entsprechend dem TierNebG vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) Voraussetzung für die Gestellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle.

(5)

Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 11 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße verwendet werden.

(6)

Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen an gemischten Siedlungsabfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(8)

Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.

(9)

Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(10)

Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(11)

Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

## **§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1)

Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Abfälle wird mindestens 14-täglich zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die für die Sammlung von Papier bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3)

Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtstag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtstages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4)

Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(5)

Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtage ergeben sich aus dem Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter [www.eigenbetriebabfallwirtschaft-lkspn.de](http://www.eigenbetriebabfallwirtschaft-lkspn.de).

(6)

Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

### **III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern**

#### **§ 20 Bereitstellung der Behälter**

(1)

Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz, Sammelstandplatz bei Großwohnanlagen).

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Jegliche Behälter sind zur Entleerung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger vom Standplatz/Sammelstandplatz abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt). Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat bis 07:00 Uhr am Abholtag, frühestens am Vorabend zu erfolgen.

(2)

Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Landkreis vom Standplatz/Sammelstandplatz zur Entleerung abgeholt, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(3)

Für alle Behälter, die nach dieser Satzung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße bereitzustellen sind, kann eine Abholung vom Standplatz oder einem vereinbarten Bereitstellungsplatz beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind. Die maximale Transportentfernung beträgt 200 m. In der Abfallgebührensatzung ist hierfür eine Servicegebühr geregelt.

(4)

Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Landkreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Sammelstandplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.



(6)

Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7)

Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz.

(8)

Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.

(9)

Behälter werden nicht entleert, wenn:

- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transponder, Behälter nicht registriert),
- der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,
- beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
- der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges eingesetzt werden kann,
- der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
- der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 17 Abs. 5 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet.
- Behälter für biologisch verwertbare Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 mit nicht hierfür zugelassenen Abfällen befüllt sind (Fehlwürfe).

Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung, wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung. Ist ein Behälter für biologisch verwertbare Abfälle fehl befüllt, wird der Behälter mit der nächsten Leerung für gemischte Siedlungsabfälle geleert. Hierfür fällt neben den ohnehin geltenden Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall eine Zusatzgebühr Fehlbefüllung Bio an.

## **§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen**

(1)

Fahrwege und vereinbarte Bereitstellungsplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze und Standplätze von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten und Straßen sind von Schnee und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der vereinbarte Bereitstellungsplatz von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.

- b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens eins zu sechs betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg der Behälter bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, darf nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die vom Bereitstellungsplatz abgeholt werden, nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag auf gebührenpflichtigen Transport gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l sowie Behälter von Sammelstandplätzen am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3)

Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die Winterzeit besondere Festlegungen erfolgen, um die Entsorgung auch im Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4)

Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.

## **§ 22 Behandlung der Behälter**

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist.

(3)

Es ist untersagt, heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung zu verhindern.

(4)

Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitgestellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(5)

Der Landkreis stellt auf Antrag Behälter mit Schwerkraftschlössern zur Verfügung. Sind bereits Behälter gestellt, erfolgt dies im Rahmen eines gebührenpflichtigen Behälteränderungsvorgangs. Der selbständige Anbau von Schlössern und sonstigen Anbauten an den Behältern ist nicht gestattet.

(6)

Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

Behälter mit	60 l	Fassungsvermögen
	40 kg	Gesamtgewicht (GW)
Behälter mit	80 l	Fassungsvermögen
	40 kg	GW
Behälter mit	120 l	Fassungsvermögen
	48 kg	GW
Behälter mit	240 l	Fassungsvermögen
	96 kg	GW
Behälter mit	1.100 l	Fassungsvermögen
	440 kg	GW
Restabfallsack mit	60 l	Fassungsvermögen
	20 kg	GW

#### **IV. Abschnitt Nebenbestimmungen**

##### **§ 23 Unterbrechung der Entsorgung**

(1)

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2)

Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

##### **§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1)

Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätestens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2)

Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis 16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3)

Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen, Recyclinghöfen oder Annahmestellen angenommen sind.

(5)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6)

Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

## **§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1)

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Veränderung der Beschäftigtenanzahl von Gewerbebetrieben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben sowie beim Wegfall der Voraussetzungen für die Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 4.

(3)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisher Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis schriftlich nachzuweisen (z. B. Kopie des Teils des Kaufvertrages aus dem sich Käufer und Verkäufer ergeben). Zu diesem Nachweis ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

## **§ 26 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl im Wohnbereich für den Bescheid über alle zum 1.1. eines Kalenderjahres entstehenden Abfallgebühren ist der 31.10. des vorhergehenden Jahres auf Basis der Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

## **§ 27 Bekanntmachungen**

Soweit die auf Grund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Weitere Publikationen der notwendigen Informationen sind die Lokalpresse sowie der unter redaktioneller Verantwortung des Landkreises jährlich erscheinende Abfallkalender.

## **§ 28 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassende Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, sondern sie anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder privaten Flächen oder Überlassung an Dritte, entsorgt;
5. entgegen § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle in die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einwirft;
6. entgegen § 8 Abs. 3 in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einwirft;
7. entgegen § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 S. 8 i. V. m. § 9 Abs. 4-6 sowie § 20 Abs. 1 Abfälle vor dem Bereitstellungstermin bereitstellt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
10. entgegen § 12 gefährliche Abfälle nicht dem Landkreis überlässt oder diese nur am Sammelplatz ablegt oder verschiedene Schadstoffe vermischt;
11. entgegen § 14 Abs. 2 Klärschlamm nicht zu den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen bringt;
12. entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
13. entgegen § 15 Abs. 5 Bauarbeiten nicht anzeigt;
14. entgegen § 16 Abs. 1 gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 3 andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle in Behältern bereitstellt;
16. gegen die Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 verstößt, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden;
17. entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereit gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
18. entgegen § 18 Abs. 10 Abfälle in nicht zugewiesene oder fremde Behälter entsorgt;
19. entgegen § 20 Abs. 6 Behälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
20. entgegen § 20 Abs. 9, § 7 Abs. 2 Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit anderen Abfällen fehl befüllt;
21. entgegen § 22 Abs. 2 und 3 Behälter in unzulässiger Weise füllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, einpresst, heiße Asche oder brennende oder glühende Abfälle einfüllt;
22. entgegen § 24 Abs. 6 Abfallsammelbehälter bzw. zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt;
23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

### § 30 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) vom 02.03.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 17.10.2018

Altekrüger

Landrat

„Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 19.11.2018 der zuständigen Behörde, Landesamt für Umwelt, (Gesch.Z.: LfU\_T16-3115/82+8#301699/2018). Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern.“

**Anlage 1** zur Abfallentsorgungssatzung  
**Erhebungsbogen zu Abfällen aus Abbruch- und/oder Baumaßnahmen**

Landkreis Spree-Neiße  
Dezernat I, FB Umwelt, 70.3.  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)

Diese Erhebungsbögen vor Beginn der zuständigen  
Behörde zurücksenden.

**1. Angaben zum Bauherren**

1.1 Firma /Name

--

1.2 Straße/ Haus-Nr.

--

1.3 PLZ/ Ort

--

**2. Abfallherkunft**

2.1 Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Anfallstelle

--

2.2 Gemarkung

Flur

Flurstück

--	--	--

2.3 Straße/Haus-Nr.

--

2.4 PLZ/ Ort

--

2.5 Name/Anschrift des Abriss/Bauunternehmens

Telefon

Fax

--	--	--

Angaben zur baulichen Anlage	Bisherige Nutzung:	
	Wurden Untersuchungen an der Bausubstanz durchgeführt? Ja ( ) Nein ( ) Ergebnis der sachkundigen bzw. sachverständigen Untersuchung/ Begutachtung der baulichen Anlage hinsichtlich des Vorhandensein von	
	( )	Gefahrstoffen im Sinne der GefahrstoffVO (z. B. teerhaltige Stoffe oder Bindemittel, PCP (Holzschutzmittel)-haltiges Holz, gesundheitsschädliche KMF o. a.)
	( )	Schadstoffhaltiger bzw. verunreinigter Bausubstanz, die beim Abbruch/ Entsorgung getrennt zu halten und zu behandeln ist (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 48 KrWG)
	( )	Schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten/-verdachtsflächen sowie konkrete Umstände, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 4, 5 und 6 BBodSchG)
	( )	Biologischen Arbeitsstoffen i. S. der BiostoffVO ( z. B. Schimmelpilze, Hausschwamm. Keime in gesundheitlich bedenklichem Umfang)

Abbruch inkl. Fundamente und Bodenplatte?	Ja ( )	Nein ( )
---	--------	----------

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel